

1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Von Roll Schweiz AG („Besteller“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen des Bestellers. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie der Besteller schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Stillschweigen des Bestellers, noch die Annahme der Lieferung und/oder der Leistungen.
- 1.2 Der Besteller hat das Recht, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Bestellung einschliesslich Anlagen abschliessend aufgeführt.
- 2.2 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, welche für eine vorschriftsgemässe, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind.
- 2.3 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn der Besteller wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat er Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.
- 2.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er den Besteller für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 3.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung verstehen sich alle Preise DDU (gemäss INCOTERMS 2000) an den vom Besteller bezeichneten Ort einschliesslich der Kosten für die Verpackung und Konservierung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei Prozent (3%) Skonto, bis zum fünfundzwanzigsten (25.) Tag des Folgemonats mit zwei Prozent (2%) Skonto oder innerhalb von neunzig (90) Tagen ohne Skonto. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der vertragsgemässen Lieferung sowie einer ordnungsgemässen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels obliegt dem Besteller.
- 4.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Besteller zu übersenden.
- 4.4 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Lieferant nicht berechtigt, eine ihm gegenüber dem Besteller zustehende Forderung an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

5. Beistellungen

Der Besteller behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Stoffen, Teilen, Behältern, Werkzeugen, Messmitteln und dergleichen („Beistellungen“) vor. Die Beistellungen durch den Besteller dienen ausschliesslich zur Verarbeitung und Erfüllung des Auftrages. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen

Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Besteller behält sich das Eigentum an den Bereitstellungen auch nach deren Verarbeitung und Montage durch den Lieferanten vor. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Beistellungen steht dem Lieferanten in keinem Falle zu.

6. Lieferfrist

- 6.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Liefergegenstände bei der vom Besteller genannten Empfangs- und/oder Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 6.2 Der Besteller ist berechtigt, bei Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist eine Verzugsentschädigung zu verlangen, sofern der Lieferant den Verzug schuldhaft zu vertreten hat. Die Verzugsentschädigung beträgt ein Prozent (1.0%) für jede volle Woche der Verspätung, berechnet auf dem Vertragspreis der verspäteten Lieferung, im Maximum jedoch zehn Prozent (10%) des Vertragspreises der verspäteten Lieferung.

7. Qualitätssicherung

- 7.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Besteller auf entsprechendes Verlangen eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschliessen.
- 7.2 Eine Wareneingangskontrolle findet beim Besteller nur im Hinblick auf äusserlich erkennbare Schäden sowie von aussen erkennbare Abweichungen hinsichtlich Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Der Besteller behält sich das Recht vor, weitergehende Wareneingangsprüfungen durchzuführen. Im Weiteren wird der Besteller Mängel rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 8.2 Ohne anders lautende Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate, gerechnet ab dem Empfang der Lieferung durch den Besteller. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder der Reparatur neu zu laufen.
- 8.3 Entsprechen die Lieferungen und Leistungen nicht den vereinbarten Spezifikationen, so stehen dem Besteller die entsprechenden gesetzlichen Ansprüche zu.

9. Höhere Gewalt

Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle Höherer Gewalt gehindert ist.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Breitenbach** (Schweiz). Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- 11.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.